

Das Kirchenvermögen

Objektyp: **Chapter**

Zeitschrift: **Vom Jura zum Schwarzwald : Blätter für Heimatkunde und Heimatschutz**

Band (Jahr): **24-25 (1949-1950)**

PDF erstellt am: **06.08.2024**

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Inhalten der Zeitschriften. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern.

Die auf der Plattform e-periodica veröffentlichten Dokumente stehen für nicht-kommerzielle Zwecke in Lehre und Forschung sowie für die private Nutzung frei zur Verfügung. Einzelne Dateien oder Ausdrucke aus diesem Angebot können zusammen mit diesen Nutzungsbedingungen und den korrekten Herkunftsbezeichnungen weitergegeben werden.

Das Veröffentlichen von Bildern in Print- und Online-Publikationen ist nur mit vorheriger Genehmigung der Rechteinhaber erlaubt. Die systematische Speicherung von Teilen des elektronischen Angebots auf anderen Servern bedarf ebenfalls des schriftlichen Einverständnisses der Rechteinhaber.

Haftungsausschluss

Alle Angaben erfolgen ohne Gewähr für Vollständigkeit oder Richtigkeit. Es wird keine Haftung übernommen für Schäden durch die Verwendung von Informationen aus diesem Online-Angebot oder durch das Fehlen von Informationen. Dies gilt auch für Inhalte Dritter, die über dieses Angebot zugänglich sind.

4. Abschnitt Das Kirchenvermögen

Alles, was die Kirche und ihre Institute an zeitlichen Gütern, d. h. an Sachwerten und nutzbaren Rechten als Eigentum besitzen, heisst Kirchenvermögen. Dazu sind zu rechnen das Vermögen der Kirche als solcher oder die sog. Kirchenfabrik, das Pfrundgut, das Vermögen von geistlichen Korporationen, Stiftungen für Jahrzeiten, Prozessionen, Wallfahrten, Bruderschaften und Kaplaneigüter. Wie jede andere Person das Recht auf Vermögenserwerb und Vermögensbesitz geniesst, beansprucht es auch die Kirche. In dieser Beziehung verlangt sie keine Vorzugsstellung vor andern Rechtssubjekten, sondern sie begnügt sich mit der Gleichstellung ihnen gegenüber. Wie der Staat kein Einmischungsrecht in die private Vermögensverwaltung besitzt, so steht ihm dasselbe nach kirchlichem Recht auch für das Kirchenvermögen nicht zu, weil es rein religiösen Zwecken dient und daher in den eigentümlichen Bereich der Kirche gehört.¹

In der josefinen Zeit aber dehnte der Staat seine Omnipotenz auch auf diesen kirchlichen Bereich aus.² Inventarisationen und Aufsicht über das Kirchenvermögen kennzeichnen die Politik Kaiser Josephs.³

1. Kapitel. Das Bruderschaftsvermögen

Kaiser Joseph schenkte dem Bruderschaftsvermögen seine besondere Aufmerksamkeit. Schon zur Zeit seiner Korregentschaft liess er eine Beschreibung und genaue Inventarisierung aller in den vorderösterreichischen Landen vorhandenen Bruderschaften aufnehmen. Später verlangte er Einsicht in ihre Rechnungen und untersagte die Veräusserungen ihrer Pretiosen aller Art und die Kapitalaufkündigungen.⁴ Er fasste alle Bruderschaften in einer einzigen zusammen und nannte sie «Bruderschaft für tätige christliche Nächstenliebe.»

¹ *Lampert* II, l.c. S. 507; 510. — Vgl. auch: *Lampert*, Zur rechtl. Behandlung des kirchl. Vermögens in der Schweiz (Freiburg 1904) S. 50; *Geiger*, Ueber die Kirchengüter (Luzern 1827); *Geiger*, Noten zu einem neu-juridischen Text über die Kirchengüter (Altdorf 1828); Schweizer. Museum 1816 S. 382.

² *Heuberger*, l.c. S. 34.

³ *Petzek* I, l.c. S. 31; 584—588; 278—281.

⁴ STAA 6385/I/a Reg. an Kameralamt 1. April 1783.

Nun begannen jene Liquidationen des Bruderschaftsvermögens, die einer Säkularisation nicht viel nachstehen. Zu diesem Zweck wurde in Freiburg i. Br. eine zentrale Liquidationskommission gebildet, die den Liquidationskommissionen der einzelnen Landesteile vorstand und alle notwendigen Massnahmen treffen konnte. Sie rief auch beim Kameralamt in Rheinfelden eine solche Kommission ins Leben und verlangte von sämtlichen Bruderschaftspflegern 3 Exemplare des Inventars der betreffenden Bruderschaft mit Bescheinigung von Ortspfarrer und Ortsobrigkeit. Diese Inventarien waren in Rheinfelden von den Bruderschaftspflegern der Liquidationskommission mit allem Bargeld, den Obligationen und Urkunden, der Rechnung des letzten Jahres und dem Stiftungsbrief zu überreichen. Die Vermögensverwaltung übernahm für die Zukunft das Kameralamt in Rheinfelden. Alle Bruderschaftsmitglieder wurden binnen vier Wochen um die Erklärung ersucht, ob sie der neuen Bruderschaft beitreten wollten.⁵ Die Pfleger, meist des Schreibens und Lesens kümmerlich kundige Bauern, behaupteten, dass sie nicht fähig seien, derartige Inventarien herzustellen. Sie betrachteten die Einberufung vor das Kameralamt nach Rheinfelden wegen zu grosser Entfernung als viel zu zeitraubend und kostspielig.⁶ Die Regierung fand keinen andern Ausweg, als den Pfarrern die Abfassung dieser Inventarien zu befehlen, da die Bruderschaften unter deren Leitung standen.

Am 8. November 1784 eröffnete das Kameralamt Rheinfelden die Bruderschaftsliquidation, in deren Verlauf folgende Bruderschaften aufgelöst wurden:

1. Die Rosenkranzbruderschaft *Wölflinswil*, welche ein Vermögen von 630 fl. 39 kr. besass, das sie meist ungedeckt an die Bauern der Umgebung ausgeliehen hatte. Als Stiftungsverbindlichkeit haftete ihr das Lesen von jährlich 55 hl. Messen an.

2. Die Rosenkranzbruderschaft von *Herznach* nannte 4484 fl. 56 $\frac{1}{2}$ kr. ihr eigen. Auf ihr lasteten als Stiftungsverbindlichkeiten das Lesenlassen von 126 hl. Messen, eine Zulage an die Sigristenbesoldung von 5 fl. und 2,4 fl. für das Vorbeten des Schullehrers in der Kirche.

3. Die Rosenkranzbruderschaft *Eiken* mit einem Vermögen von 424,41 fl. bestritt als Stiftungsverbindlichkeit das Lesen von 9 hl. Messen.

4. Die Skapulierbruderschaft *Frick* besass nebst einem Vermögen von 2881 fl. 45 $\frac{7}{12}$ kr. einen neuen damastenen Himmel. Aus den Interessen waren dem Pfarrer 57,15 fl., dem Schullehrer als Besoldungsaufbesserung 12,30 fl., als Almosen 1,15 fl. und dem Sigrist 2,40 fl. zu

⁵ l.c. Regierungszirkular vom 3. Juni 1784.

⁶ l.c. Pfleger ad reg. et cam. 3. Aug. 1784.

Die fricktalischen Bruderschaften lieferten 1785 allein an Zinsen 1388 fl. 49 $\frac{1}{4}$ kr. an die allgemeine Bruderschaftskasse ab.

verabfolgen. Die Pfarrei Frick musste den Himmel um die Schätzungssumme der Liquidationskommission abkaufen.

Da die meisten Kapitalien der Bruderschaften ungedeckt an die Bauern ausgeliehen waren, verlangte die Liquidationskommission in Freiburg i. Br., dass das Kameralamt Rheinfelden die Kapitalien sicherstelle. Dadurch vor ausserordentliche Schwierigkeiten gestellt, schritt das Kameralamt zuerst zur Schaffung von Grundbüchern, da es sonst keine Kontrolle über das doppelte Unterpfand gehabt hätte.

Am 25. November 1784 erschien ein neues Hofdekret, welches die Vermögensverwaltung den untergeordneten Beamten zuwies, die den Vermögensertrag alljährlich an das k.k. Zahlamt abliefern sollten. Daraus schloss das Kameralamt Rheinfelden, dass damit die Liquidationen ein Ende gefunden hätten und der bisherige Zustand bestehen bleibe. Es hatte schon früher die Liquidationskommission in Freiburg ersucht, ihm diese weitschichtige Arbeit abzunehmen.⁷ Hierin hatte es sich allerdings getäuscht. Es sah sich gezwungen, mit den Liquidationen fortzuschreiten. Es wurden noch liquidiert:

1. *Die Bruderschaften in Oeschgen.* Es muss die Einwohner dieser Gemeinde besonders schmerzlich berührt haben, dass das Bruderschaftsvermögen dieser ohnehin armen Gemeinde trotz einer an die Regierung gerichteten Petition eingezogen wurde.⁸ Die Xaveribruderschaft besass ein Vermögen von 193 fl., während die Nepomuksbruderschaft über 4187 fl. 47 $\frac{1}{4}$ kr. verfügte. Die Regierung versagte sogar die Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten.

2. *Die Rosenkranzbruderschaft Wegenstetten.* Ihr Vermögen warf einen Zins von 54 fl. ab. Ihre Stiftungsverbindlichkeiten bestanden im Beten des Rosenkranzes am Samstag und dem Unterhalt des ewigen Lichtes. Da angeblich die jährlichen Interessen zur Bestreitung der Stiftungsverbindlichkeiten nicht hinreichten, wurde sie aufgelöst. Das Stift Säckingen, in dessen Verwaltung das Bruderschaftsvermögen von 1046 fl. 15 $\frac{5}{14}$ kr. stand, musste vom Vermögensertrag alljährlich 47 fl. 37 $\frac{11}{7}$ kr. an den Religionsfonds entrichten.⁹

3. *Die Rosenkranzbruderschaft Hornussen.* Ihr Vermögensstand betrug 972 fl. Sie musste zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten 219 fl. an den Religionsfonds abliefern, während das Damenstift Säckingen den Rest gemäss den erlassenen Vorschriften zu verwalten hatte.¹⁰ Zur selben Zeit wurde die Wendelinskapelle um 211 fl. 30 kr. verkauft und die Stiftungsfonds für 6 Anniversarien von 152 fl. 28 kr. eingezogen.¹¹

⁷ l.c. Kameralamt ad reg. et cam. 24. Mai 1785.

⁸ l.c. Sebastian Hauswirth an Reg. 1785.

⁹ l.c. Ex consilio regiminis, 11. Sept. 1786.

¹⁰ STAA KiKo-Akten, Mösch an KiKo, 4. Nov. 1823.

¹¹ Geier, l.c S. 199.

4. *Die Rosenkranzbruderschaft Zeiningen*. Sie lieferte zur Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten 238 fl. $5\frac{5}{7}$ kr. an den Religionsfonds, während der Rest unter die Ortsarmen und für Schulzwecke verteilt wurde. Die Bruderschaft von Zuzgen hatte 95 fl. $14\frac{2}{7}$ kr. und die von Möhlin 557 fl. $8\frac{4}{7}$ kr. an den Religionsfonds abzuliefern.¹²

5. Das Kapital der *Bruderschaft in Laufenburg* schmolz nach ihrer Säkularisation 1786 auf 361 fl. $53\frac{2}{7}$ kr. zusammen.¹³

6. *Die Rosenkranzbruderschaft in Magden*: Der Erlös der verkauften Bruderschaftsgeräte betrug 71 fl. 24 kr. An das k.k. Zahlamt lieferte sie 254 fl. $35\frac{1}{3}$ kr. ab, während sie für Schul- und Armenzwecke 744 fl. $44\frac{1}{4}$ kr. einbüßte. Für den Stiftungszweck, das Lesen von hl. Messen, veräußerte sie 40 fl. 32 kr. und für die Sigristenbesoldung 8 fl. Ihr Gesamtkapital belief sich bei der Aufhebung auf 1310 fl. $13\frac{1}{2}$ kr.¹⁴

7. *Die Bruderschaften in Rheinfelden*. Hier zeigte sich die Liquidationskommission etwas rücksichtsvoller.

a) Rosenkranzbruderschaft: Als Stiftungsverbindlichkeiten zählten 20 Anniversarien und 4 officia defunctorum, was nur 10 fl. 30 kr. kostete. Der Schullehrer erhielt für das Beten des Rosenkranzes am Mittag und andere Sigristendienste 13 fl. Vom Stiftungsvermögen flossen 300 fl. in den Religionsfonds, während in Rheinfelden für Armen- und Schulzwecke noch 2443 fl. $16\frac{7}{12}$ kr. verblieben, die der Stadtrat unentgeltlich verwaltete.

b) Sebastiansbruderschaft: Ihr Vermögen belief sich an Geld auf 1961 fl. $12\frac{3}{4}$ kr. Die Stiftungsverbindlichkeiten bestanden im Lesen von 6 hl. Messen und dem Abhalten eines feierlichen Hochamtes am Fest des hl. Sebastian. Die Pfarrkirche Rheinfelden, eine der mittellosesten des ganzen Fricktals, bat umsonst um Einverleibung einer Bruderschaft in ihre Vermögensmasse. Die Regierung in Freiburg i. Br. untersagte das Lesen der 6 hl. Messen als nicht zur Bruderschaft gehörend. Ebenso gestattete sie den Unterhalt des Bruderschaftsaltares und die Leistungen an das Kirchenwachs nicht mehr. Die schlechteren und unentbehrlichsten Pretiosen beider Bruderschaften behielt die Pfarrkirche Rheinfelden, während die kostbareren Stücke nach Freiburg i. Br. wanderten.¹⁵

c) Maria-Heimsuchungsbruderschaft: Im Notfall widmeten sich ihre Mitglieder gegenseitig der Krankenpflege. Aufnahme fanden Männer und Frauen gegen eine Einschreibgebühr von 10 Schilling. Das Vermögen dieser Bruderschaft betrug 543 fl. 2 kr. Die Versteigerung der Pretiosen

¹² STAA 6385/I/a Ex consilio regiminis 25. Sept. 1792.

¹³ STAB A 28/7/VII Freiburg 25. März 1786;

STAA 6385/I/D 1. März 1789.

¹⁴ STAA 6385/I/C 20. Nov. 1788.

¹⁵ STAA 6385/I/B 1. Juli 1785.

ergab überdies 14 fl. 34 kr. Auch sie ging in die Verwaltung des Stadtrates über.¹⁶ Noch 1810 beanspruchte der Stadtrat diese Bruderschaftskapitalien als Eigentum, obwohl ihre gerichtliche Liquidation 1809 erfolgt war.¹⁷ Damals betrug das Gesamtvermögen aller geistlichen und privaten Stiftungen in Rheinfelden 111 917 fl. 51 kr.¹⁸

Dass die josefinen Staatsmänner das Kirchenvermögen nur unter dem nationalökonomischen Gesichtspunkt betrachteten, beweist auch jenes Projekt der vorderösterreichischen Regierung, das aus dem gesamten Kirchenvermögen eine Darlehensbank errichten wollte. Die Regierung plante, das Kirchenvermögen an die Bauern gegen 5% Zins unter der Sicherheit des doppelten Unterpfandes oder hinreichender Bürgschaft auszuleihen. Diese Massnahme sollte den Wucher bekämpfen, wie er den Fricktalern von Basel her drohte. Nach Abzug der Unkosten wäre der Kirche und den kirchlichen Instituten das ausgeliehene Kapital mit 4—4¼% Zins vergütet worden. Dieser Plan kam wegen des Fehlens der Grundbücher nicht zur Verwirklichung.¹⁹

Aehnlich verhielt es sich mit den Bruderschaftskapitalien. Die Bruderschaften hatten ihr Vermögen den Bauern meistens gegen ungenügende Sicherheiten zu einem mässigen Zinsfuss ausgeliehen. Es ergaben sich daher bei der Liquidation der Bruderschaften grosse Schwierigkeiten. Die Regierung konnte das angelegte Geld nicht sofort flüssig machen, sondern begnügte sich meist mit der Sicherung durch doppeltes Unterpfand und strich die Zinsen ein. Sie gestattete den Bauern zehnjährige Rückzahlungsfristen und hoffte, so unnötige Härten zu vermeiden. Doch war es den Bauern nicht möglich, diese Rückzahlungsfristen einzuhalten. Diesem Umstand ist es zu verdanken, dass das Bruderschaftskapital auch während der kommenden Staatsumwälzungen zum grössten Teil dem Fricktal erhalten blieb.²⁰ Trotz dieser scharfen Massnahmen verloren die Bruderschaften beim Volk nicht an Beliebtheit. Das beweisen zahlreiche Neugründungen. Zeiningen gründete 1792 mit obrigkeitlicher Einwilligung eine neue Bruderschaft, doch durfte kein Geld der alten an die neue übertragen werden.²¹ 1803 lebte die Bruderschaft in Zuzgen wieder neu auf. Ihr folgten zahlreiche andere.²² Volk und Pfleger wagten es nicht, die Hand an geistliche Güter zu legen. Sie scheuten sich, geistliche Güter ihren Zwecken zu entfremden. Daher sah sich die aargauische Regierung genötigt, die über die Bruderschaften er-

¹⁶ l.c. 3. Aug. 1785.

¹⁷ STAA Prot. Kl. Rat 5. Jan. 1810,

¹⁸ STAR 1111.

¹⁹ STAA 6383 Gutachten vom 7. Juli 1785.

²⁰ STAA 6383/2.

²¹ Vgl. Abschnitt 4 Kapitel 1, Anm. 12.

²² STAA 6383/2, Fischinger an Reg., 13. Sept. 1803.

lassenen josefinen Verordnungen vom 24. Januar 1786 und 27. April 1791 erneut einzuschärfen. Gleichzeitig verschaffte sie sich eine Uebersicht über das Bruderschaftsvermögen im Fricktal. Diese Gesetze fanden auch auf Leuggern Anwendung.²³

*Tabellarische Uebersicht des Bruderschaftsvermögens 1809*²⁴

Ort	Name der Bruderschaft	Vermögen		
		£	Bz.	Rp.
Eiken	Rosenkranzbruderschaft	832	7	8
Frick	Rosenkranzbruderschaft	4085	8	1
Full	Kapelle	1097	6	—
Gipf	Kapelle	872	7	2
Hellikon	1. Wendelinskapelle	101	—	25/11
	2. Sebastianskapelle ²⁵	979	5	—
Herznach	Kapelle	5036	—	8
Hornussen	Kapelle	—	—	—
Ittenthal	Kapelle	832	8	3
Kaiseraugst ²⁶	Rosenkranzbruderschaft	1003	9	7
Laufenburg	1. Rosenkranzbruderschaft	975	7	4
	2. Mandachersche Kaplanei	14890	—	—
	3. Sebastiansbruderschaft	1926	—	—
	4. Udalricibruderschaft	498	—	—
Leibstatt	Kapelle	760	—	—

²³ STAA Prot. Kl. Rat, 14. Dez. 1808, 4. Apr., 5., 15., 21. Juni 1809.

²⁴ STAA Prot. Kl. Rat, 20. Sept. 1809; KW 7 D 1.

²⁵ *Fischinger*, l.c. S. 220 beziffert das Vermögen der St. Sebastianskapelle in Helli-
kon auf 2755 Franken.

²⁶ STAA KW 7D 21.

Ort	Name der Bruderschaft	Vermögen		
		£	Bz.	Rp.
Leidiken	Kapelle	1195	6	3
Leuggern	Rosenkranz- und Skapulierbruderschaft	10235	5	—
Magden	Rosenkranzbruderschaft	1425	1	1
Mettau	Rosenkranzbruderschaft	1902	5	5
Möhlin	1. Rosenkranzbruderschaft	7947	8	$1^{10}/_{11}$
	2. Fridolinskapelle	1322	7	$8^{8}/_{11}$
	3. Wendelinskapelle	3618	8	$5^{5}/_{11}$
	4. Ulricistiftung	6157	—	4
Münchwilen	Kapelle	2209	4	1
Oeschgen	Nepomuks- und Xaveribruderschaft	6364	1	1
Rheinfeldern	1. Rosenkranzbruderschaft	3238	9	$2^{9}/_{11}$
	2. Sebastiansbruderschaft	3691	7	8
	3. Maria-Heimsuchungsbruderschaft ²⁷	1113	1	$8^{8}/_{11}$
Schwaderloch	Kapelle	214	8	$6^{1}/_{2}$
Sulz	Rosenkranzbruderschaft	1487	3	3
Wallbach	Kapelle	1493	—	$8^{2}/_{11}$
Wegenstetten	Rosenkranzbruderschaft	1437	8	$4^{1}/_{11}$
Wölflinswil	Kapelle	837	8	1
Wyl	Kapelle	510	9	—
Zeiningen	Rosenkranzbruderschaft	1006	5	$9^{4}/_{11}$
Zuzgen	Sieben-Schmerzenbruderschaft	539	1	$3^{3}/_{11}$

²⁷ Vgl. Abschn. 4 Kapitel 1, Anm. 24.

Die aargauische Regierung kam mit der Bruderschaftsfrage erstmals 1804 in Oeschgen in Berührung. Die Gemeinde Oeschgen, die keinen Gemeindewald und kein Gemeindegut besass, steckte wegen der Kriegzeiten derart in finanzieller Bedrängnis, dass sie die Hebammen- und Lehrerbesoldungen nicht mehr aus eigenen Mitteln zu bestreiten vermochte. Darum ersuchte der Gemeinderat die Regierung um Zuweisung dieser Besoldungen aus dem Bruderschaftsfonds von Oeschgen.²⁸ Diese Bruderschaft war 1731 von Pfarrer *Leys* unter dem Titel Nepomukscher Bruderschaftsfonds mit einer Summe von 800 fl. gegründet worden. Durch Zuschlag der Zinsen und anderer Einnahmen wuchs das Stiftungskapital bis 1804 auf 2989 fl. 55½ kr. an. Die vorderösterreichische Regierung hatte schon 1788 dem armen Schullehrer von Oeschgen 12 fl. Lohnaufbesserung aus diesem Fonds zugesprochen. Das Gutachten der aargauischen Verwaltungskommission bezeichnete diese Auslage als eine willkürliche Anmassung.²⁹ Trotzdem vertrat sie die Ansicht, dass, wenn vom Ertragnis des Kapitals über die vom Fundatoren bestimmten Ausgaben noch etwas übrig bliebe, die Landesregierung allein das Recht besitze, ohne Verletzung des Willens des Donators mit dem Ueberschuss nach Gutfinden zu verfügen. Dieser Ueberschuss käme nicht allein der Gemeinde Oeschgen zu, sondern alle Gemeinden des Kantons hätten darauf den gleichen Anspruch. Die Regierung wies den alten Schulmeister mit seiner rückständigen Besoldungsforderung von 145 fl. ab, sprach aber dem neuen Schulmeister die Bezahlung seiner rückständigen Besoldung von 29 fl. und einen jährlichen Beitrag an die Lehrerbesoldung von 50 Franken aus dem Bruderschaftsfonds zu. Ebenso teilte sie der Hebamme ihre Besoldung von 16 Franken und den Ortsarmen als Almosen 100 Franken zu, aber nur solange es ihr gefiel.³⁰

Ein Beweis für ähnliche Willkür gegen die Bruderschaften ist das Vorgehen gegen die Rosenkranzbruderschaft Leuggern. Malteserritter Franz von Sonnenberg hatte sie am 11. Mai 1653 für die Verschönerung des Gottesdienstes gestiftet. Die Stiftungssumme war bis 1808 auf 6397 fl. gestiegen, während zur Bestreitung des kirchlichen Aufwandes höchstens ein Kapital von 4400 Franken vorausgesetzt wurde. Die Armenkommission beantragte darum die Verwendung des überschüssigen Kapitals für Armenzwecke. Sie betrachtete es als gleich wohltätig, wenn dergleichen Stiftungsfonds gemäss den josefinen Gesetzen zur Hälfte für Schul- und Armenzwecke verwendet würden.³¹ Umsonst protestierte Generalprovikar

²⁸ STAA KW 7 B 5, Gemeinderat an Reg., 5. März 1804.

²⁹ l.c. Verwaltungskommission an Reg., 28. April 1804.

³⁰ l.c. 10. Sept. 1805; Prot. Kl. Rat, 23. Sept. 1805.

³¹ STAA KW 7 H 15, Gutachten der Armenkommission 6. Dez. 1808.

Didner namens des Bischofs.³² Die Regierung^e fühlte sich berechtigt, 300 fl. oder 450 Franken an den Schulhausbau in Eyen zu verwenden und je 2000 Franken in den Ortsarmen- und Ortsschulfonds zu werfen. Zu dieser Verfügung hatte das Gutachten Pfarrer *Kellers* wesentlich beigetragen. Nach ihm gab es für eine aufgeklärte Regierung über die Erlaubtheit einer solchen Massnahme keinen Zweifel. «Es wäre nicht ehrenvoll für die Kirche», fuhr Keller³³ wörtlich fort, «wenn sie sich sträuben würde, ein Opfer auf den Altar des Vaterlandes zu legen, und Güter, welche ehemals einer Ordenskommende einverleibt waren, um einen Ordensritter in Stand zu setzen, eine üppige Tafel zu unterhalten, werden doch wohl dadurch nicht entweiht, wenn man sie zu einem wohltätigen Zwecke verwendet.»

Pfarrer *Délévielleux* schien die Herausgabe der 300 fl. an den Schulhausbau in Eyen hintertreiben zu wollen. Besonders eifrig wehrte sich dessen Privatvikar *Trüb*³⁴ gegen diesen Eingriff in kirchliches Stiftungsgut. Zur Strafe entsetzte ihn die Regierung seines Amtes und zwang Pfarrer *Délévielleux* zur Herausgabe und Verteilung des Fonds.³⁵ Einen ähnlichen ergebnislosen Kampf focht Pfarrer *Becker* für die Erhaltung des Rosenkranzbruderschaftsvermögens von *Wegenstetten* noch 1823.³⁶ Eine weniger kirchliche Gesinnung zeigte Pfarrer *Brentano* in *Gansingen*. Er wandelte den Fonds der dortigen Rosenkranzbruderschaft von 1900 fl. in einen Schul- und Armenfonds um und verpflichtete die Bürger, das Almosen, das sie einst den Kapuzinern in *Laufenburg* gespendet hatten, zum selben Zwecke zu verwenden. So gelang es Pfarrer *Brentano* 1811, dem Schul- und Armenfonds 128 fl. 33 kr. zuzuführen.³⁷

Den meisten Regierungsgliedern in *Aarau* schien die Verwendung des Bruderschaftsvermögens zu kirchlichen Zwecken unzweckmässig und gegen die bestehenden Gesetze gerichtet, denn dadurch würden Schul- und Armenzwecken bedeutsame Summen entzogen.³⁸

³² l.c. Didner an Reg., 27. März 1808.

³³ l.c. Pfr. *Kellers* Gutachten 1808.

³⁴ Vikar *Trüb* wurde später Pfr. in *Fislisbach*. — Vgl. STAA KW 7 E 31.

³⁵ STAA Prot. Kl. Rat, 23. Okt. 1809; SR D 16.

³⁶ STAA Prot. kath. Kirchenrat 7. Nov. 1822.

³⁷ *Brentano*, l.c. S. 184;

Schweizerbote 1808 S. 35—36; 85—86; 1812 S. 26—27.

³⁸ STAA KW 7 D 11, Schulrat, 24. Juni 1810.

2. Kapitel. Der Religionsfonds

A) Oesterreich und der Religionsfonds.

Parallel zu den Bruderschaftsaufhebungen lief die Schaffung des Religionsfonds, den das Vermögen aufgehobener Klöster, geistlicher Stiftungen und Abgaben von Religiosen und Benefiziaten speiste. In ihn flossen auch die Einkünfte unbesetzter Pfründen oder die sog. Vakaturgefälle.

Die Bestimmung des Religionsfonds ist charakterisiert durch den Ausdruck «geistliche Aushilfssteuer». Dieser Fonds sollte gemäss Hofdekret vom 28. Februar 1782 zum Unterhalt der Exnonnen und Exmönche, nach ihrem Ableben aber zur Errichtung neuer Pfarreien, Filialkirchen und Besoldung von Vikaren der in der Seelsorge überlasteten Pfarrer dienen.³⁹ Für das Fricktal erwachsen aus diesem Fonds bedeutende Lasten, denn die ohnehin geringen Besoldungen des Klerus wurden durch Abgaben gekürzt, die Klosterfinanzen stark in Anspruch genommen und bei den Bauern Zinsen und Termine der an die Bruderschaften schuldigen Kapitalien mit unnachsichtiger Strenge eingetrieben. Das zeigte sich nach der Missernte 1790, als die Bauern vergeblich einen Zinsnachlass begehrten. Der Zins wurde unter Androhung der Exekution eingetrieben.⁴⁰ Auch geistlicherseits sah man sich zu Vorstellungen gezwungen, denn ein Ausgleich zwischen armen und reichen Pfarrern war weder erreicht noch beabsichtigt.⁴¹

Der Religionsfonds brachte für das Fricktal wenig Erleichterungen in der Seelsorge. Zu Neugründungen von Pfarreien und Lokalkaplaneien kam es nur in Olsberg, sonst aber blieb es bei Projekten und Umpfarrungen. An die Neugründung in Olsberg leistete der Religionsfonds keinen Beitrag. Die Mehrleistungen hatte das Stift aufzubringen.⁴² Auf Einschreiten der vorderösterreichischen Landstände^{42a} erfolgte 1790 die Trennung des vorderösterreichischen Provinzialreligionsfonds vom Hauptreligionsfonds in Wien.⁴³

³⁹ STAA KW 7 A 25, Hofdekret vom 28. Juni 1793; Verwaltungskommission vom 27. Apr. 1807. *Petzek* I, l.c. S. 556—571.

⁴⁰ STAA 6385/I/C, 13. Okt. 1791

⁴¹ STAA 6714, Winkelblech an Reg., 18. Jan. 1791.

⁴² STAA KW 7 A 25.

^{42a} Vgl. Einleitung I, 1.

⁴³ *Geier*, l.c. S. 165.

Der Stand des Religionsfonds ^{43a}

Jahr	Einnahmen		Ausgaben			Vermögen am 31. Dez.
	Vakatur- gefälle	Total	Pfarr- u. Hilfsprie- sterbesoldungen, Stipendien, Unter- stützungen	Verwal- tungskosten	Total	
	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr.	Fr. (=£)
1805— 1811	1553.74	15004.46	1751.94	494.30	8321.81	29771.44
1812	644.05	9320.76	80.—	80.—	6048.51	32008.12
1813	346.20	6147.82	134.97	90.—	2173.28	33485.70
1814	346.20	6312.23	30.—	100.—	3497.60	34649.91
1815	122.37	5573.25	125.88	100.—	2839.75	36268.78
1816	220.76	7310.49	77.06	100.—	5067.77	38515.35
1817	—.—	7049.22	1229.06	101.—	4466.68	40100.63
1818	92.67	7442.36	1564.42	101.20	6175.17	38816.19
1819	—.—	8582.69	1885.46	101.90	7664.26	38466.69
1820	73.53	4872.02	1414.42	105.35	3714.13	38444.19
1821	—.—	5672.07	1966.25	96.20	4152.05	37730.50
1822	—.—	6690.69	1267.03	191.65	4444.18	45897.90
1823	372.76	5371.52	1550.21	142.10	3520.47	43230.18
1824	—.—	6549.97	2103.50	146.20	2665.34	43060.97
1825	49.45	9057.69	1881.94	148.80	5370.64	45891.53
1826	—.—	7949.24	2320.—	163.18	4463.23	45283.49
1827	75.42	16217.67	1986.99	230.70	9973.67	65747.75
1828	392.41	14208.45	2201.50	194.62	7475.10	64721.39
1829	—.—	12712.05	2320.—	194.87	8876.61	65279.17
1830	—.—	11434.55	2346.80	193.40	7444.01	65642.57

^{43a} STAA: Generalrechnung über den fricktalischen Religionsfonds 1805—1830.

B) Der Kanton Aargau und der Religionsfonds

Als am 12. Januar 1804 der Oberamtmann in Laufenburg von der Regierung in Freiburg im Breisgau ein Verzeichnis der an den breisgauischen Provinzialreligionsfonds geschuldeten Kapitalien der Fricktaler Bauern erhielt und für sie die Zinsen eintreiben sollte, liess die aargauische Regierung diese günstige Gelegenheit nicht unbenutzt vorüberstreichen und nahm diese Kapitalien für den Kanton als fricktalischen Religionsfonds in Besitz.⁴⁴

a) Gewaltsame Aeußnung des fricktalischen Religionsfonds:

Die Regierung glaubte, dass ein solcher Fonds durch Zuflüsse, worauf der Staat ohne ihn weder Hoffnung noch Anspruch haben könnte, in einigen Jahren bedeutend anwachse. Sie hoffte daraus nicht nur die frisch anzustellenden Hilfspriester anständig zu besolden, sondern auch an Pfrundhausbauten angemessene Zuschüsse gewähren zu können. Die Disposition über diesen Fonds beanspruchte die Regierung für sich allein, obwohl einige Gemeinden, wie Frick und Herznach, ihn als Gemeindeeigentum zur Kirchenfabrik geschlagen hatten. Dieser Fonds betrug 1807 6070 Fr.⁴⁵

Mit allen Mitteln suchte die aargauische Regierung den fricktalischen Religionsfonds zu äufnen. Daher gab sie dem Vermögen der Todtmooserbruderschaft, das vom Wallfahrtsort gleichen Namens seinen Ursprung genommen hatte, angeblich eine bessere Zweckbestimmung. Die Regierung schlug dieses Vermögen zum Religionsfonds, der dadurch auf 8853 Fr. 8½ Rp. anwuchs.⁴⁶ Im Jahr 1809 vereinigte sie die zu geistlichen Funktionen gestifteten Kapitalien des Fabrik- und Jahrzeitenamtes der Stiftskirche in Säckingen mit dem Religionsfonds, soweit sie im Fricktal angelegt waren. Anfänglich hatte die Absicht bestanden, diese Kapitalien auf den unmittelbaren Staatszinsrodel zu setzen. Es erschien aber klüger, nach aussen den Anschein zu erwecken, dass der religiöse Zweck der Stiftung gewahrt bliebe. Durch Einschreibung für den fricktalischen Religionsfonds wurden diese Kapitalien dem Staatsinteresse keineswegs entzogen, indem sich die Regierung über den fricktalischen Religionsfonds ein *unbeschränktes Verfügungsrecht* zusprach.⁴⁷

Einen weiteren nicht unbedeutenden Zuwachs lieferten die von der Regierung an sich gebrachten von Rollschen Stiftungen:

⁴⁴ STAA KW 7 A 25 Reg. an Oberamt Laufenburg, 16. Jan. 1804.

⁴⁵ STAA KW 7 C 3, Gutachten des Finanzrates, 14. Dez. 1806.

KW 7 A 25, Gutachten der Verwaltungskommission vom 27. April 1807.

⁴⁶ STAA KW 7 A 25, Rapport Weissenbachs, 17. Okt. 1804.

⁴⁷ STAA KW 7 C 3.

Tabellarische Uebersicht der von Rollschen Stiftungen vor und nach dem Konkurs der Familie.⁴⁸

Name der Stiftung	Stiftungs-kapitalien		Bestand 1805 nach dem Konkurs		Zins bis Martini 1809	
	fl.	kr.	fl.	kr.	fl.	kr.
1. Die Freysingsche Stiftung 6000 fl. Nachtrag dazu 340 fl.	6340	—	5706	—	855	54
2. Kapuzinerstiftung	5641	53	5077	42	808	3 ³ / ₄
3. Fräuleinstiftung	3000	—	2700	—	450	—
4. Kleinere von Rollsche Stiftungen:						
a) Loretostiftung zu Bernau	5914	—	5322	36	1253	9 ¹ / ₄
b) Rollsche Stiftung I	416	40	375	—	88	20
c) Rollsche Stiftung II	350	—	315	—	73	41
5. Rollsche Fideikommissstiftung	1337	27	1203	42	283	32

Der Stand des Stiftungskapitals betrug 1809 samt Zins 24512 fl. 40 kr.

1803 brach über das Haus des Joseph Leopold Franz Anton Freiherr von Roll zu Bernau⁴⁹ der Konkurs aus, weil die Schulden das Vermögen um das Mehrfache überstiegen. Hier fühlte sich die Regierung als «oberste Beschützerin der milden Stiftungen» berufen, bei der Konkursbehörde einen eigenen Fiskal zu ernennen, um dadurch soviel Vermögen als möglich für die von Rollschen Stiftungen zu retten. Der Verlust betrug nach dem Vergleich vom 26. Februar 1805 nur 10% des Stiftungskapitals.⁵⁰

1. Die Freysingsche Stiftung: Franz Joseph Anton von Roll, Domherr in Freising, stiftete am 9. September 1706 mit 6000 fl. 2 hl. Messen in der Woche, die aber in der Schloss- oder Loretokapelle zu Bernau gelesen werden mussten. Die Nutzniesser dieser Stiftung — die Deszendenten der Freiherr von Rollschen Familie — waren zur Ueberwachung der Erfüllung der Stiftungsverbindlichkeiten verpflichtet. Damit das umso

⁴⁸ STAA KW 7 D 33.

⁴⁹ Vgl. J(osef) *Welti*, Die Freiherren von Roll zu Bernau. Vortrag, gehalten an der Jahresversammlung der histor. Gesellschaft Zurzach und Umgebung, am 27. März 1935 in Leibstadt (Klingnau 1935).

⁵⁰ STAA KiKo-Akten, 23. Okt. 1822.

eifriger und sicherer geschah, fiel $\frac{1}{4}$ des Zinserträgnisses an den Inhaber der Stiftung. ⁵¹

Die beiden als Nutzniesser noch in Frage kommenden Familienglieder der von Rollschen Familie waren Johann Nepomuk von Roll, Domherr zu Konstanz, und Maria Antonia von Roll, verehelichte de Gottrau in Freiburg i. Ue. Domherr von Roll verzichtete freiwillig auf den Genuss dieser Stiftung, während de Gottrau namens seiner Frau Anspruch darauf erhob. ⁵² Durch geschickte Unterhandlung gelang es der Regierung, die Besitznahme dieser Stiftung durch die Freifrau von Roll zu verunmöglichen, indem sie die Freifrau mit einer kleinen Aversalsumme von 2000 Fr. ein für allemal entschädigte. Damit noch etwas für den Religionsfonds übrig blieb, schied die Regierung noch ein Kapital von 1950 Fr. aus und liess daraus die gestifteten Messen nicht in der Schlosskapelle, sondern durch den Kaplan in Leuggern lesen, weil das für sie finanziell sich günstiger gestaltete. Der Rest dieser Stiftung wurde in den fricktalischen Religionsfonds geworfen.

2. *Die Kapuzinerstiftung*: Ihr Stiftungsbrief vom 9. August 1706 bestimmte in Artikel XI, dass den Vätern Kapuzinern in Waldshut wöchentlich vom Schloss Bernau aus Almosen und Naturalien verabreicht werden mussten. Bedurfte aber das Kapuzinerkloster Waldshut dieser Beihilfe nicht mehr oder ging es ein, so trat das Kapuzinerkloster Laufenburg in den Genuss dieser Stiftung. ⁵³ Nach dem Untergang beider Klöster haftete auf diesem Stiftungsvermögen, das 1821 6249 Fr. und 85 Rp. ausmachte, keine bestimmte Stiftungsverbindlichkeit mehr. Die aargauische Regierung setzte sich rechtzeitig in den Besitz dieser Kapitalien und wies das Auslieferungsbegehren der grossherzoglich-badischen Regierung ab, nachdem sie sich diesen Fonds durch den Staatsvertrag mit Baden gesichert hatte. ⁵⁴ Sie vereinigte daher die Stiftung 1822 mit dem Religionsfonds. ⁵⁵ Ein Beispiel besonderer Willkür bietet

3. *Die Fräuleinstiftung*: Die Stiftungsbriefe von 1761 und 1767 erklärten diese Stiftung als Witwengehalt der Familie von Roll. War keine Nutzniesserin vorhanden, so kam diese Stiftung den Armen zu. Noch zu Lebzeiten der Witwe von Roll schlug die Regierung diese Stiftung am 12. Juli 1808 zum Kantonsarmenfonds. ⁵⁶ Aehnlich verfuhr sie mit der

⁵¹ STAA KW 7 D 33, Stiftungsbrief vom 9. Sept. 1706; KW 7 Ha 9.

⁵² STAA Prot. Kl. Rat, 30. Jan. 1812.

⁵³ STAA KW 7 D 33, 12. Okt. 1812.

KW 3 B, Testamentsauszug vom 9. Aug. 1706.

⁵⁴ STAA Prot. Kl. Rat, 13. Dez. 1819, 7. Jan. 1820; KW 7 Ha 9.

⁵⁵ STAA Prot. Kl. Rat, 14. Nov. 1822.

⁵⁶ STAA KW 7 Ha 29.

4. *Lorettostiftung und den beiden kleineren von Rollschen Stiftungen:* Die Lorettostiftung war 1726 gestiftet worden zum Unterhalt der Lorettokapelle in Bernau, zur Anschaffung von Paramenten, Oel, Wachs und zum Lesen von Messen und Anniversarien. Diese Stiftung hatte die Freiherr von Rollsche Familie an sich gezogen und für ihre Bedürfnisse verwendet. Auch sie wurde durch die aargauische Regierung beim Konkurs an sich gezogen, wie auch die beiden kleineren Rollschen Stiftungen von 1752 und 1755, die zum selben Zweck gestiftet waren.

Immer noch bestand die Lorettokapelle. Sie wurde zwar 1801 mit den zugehörigen Gütern, die einem zudringlichen Gläubiger, Baron Wertmüller zur Hypothek gegeben waren, im Exekutionsweg nach Leibstadt verkauft. Freiherr von Roll beauftragte Balthasar Böhler von Bernau, Sigrist dieser Kapelle, in seinem Namen die Kapelle zurückzukaufen. Böhler schloss den Kauf ab. Da Freiherr von Roll die Kaufsumme nicht mehr aufbringen konnte, musste Böhler die schon von ihm bezahlte Kapelle selber behalten. Böhler suchte nun den Kauf rückgängig zu machen. Doch konnte er nicht mehr zu seinem Recht kommen, denn er verlor wider Erwarten den Prozess gegen Leibstadt. Der auffällige Zustand zwang Böhler zu einigen Reparaturen. Zu wiederholten Malen wandte er sich an die aargauische Regierung als Verwalterin der kleinen von Rollschen Stiftungen. Die Regierung wollte ihm kaum die Kosten für die Reparaturen vergüten.⁵⁷ Die Güterbesitzer von Bernau wünschten indessen nichts sehnlicher als den baulichen Unterhalt dieser Kapelle, denn Bernau liegt mit seinen weitläufigen Gehöften isoliert und ist von Schwaderloch und Leibstadt recht entfernt. Die Bewohner Bernaus betrachteten die Lorettokapelle als ihr Bethaus. Sie zählten beim Kauf ihrer Häuser darauf, dass diese Kapelle, auf der eine besondere Stiftung stand, auch der Zukunft als Gemeingut erhalten bliebe.⁵⁸ Zum baulichen Unterhalt dieser Kapelle schied die Regierung ein Kapital von 1000 Fr. aus der Lorettostiftung aus und stellte es unter besondere Verwaltung. Sie bezahlte Böhler für die von Kunstsachverständigen auf 1330 Fr. 80 Rp. geschätzte Kapelle samt Paramenten bloss einen Kaufpreis von 311 fl. oder 452 Fr. 3 Bz. 6⁴/₁₁ Rp.⁵⁹ Der Rest dieser Stiftungen floss in den Religionsfonds.

5. *Fideikommissstiftung:* Sie wurde am 19. Sept. 1786 mit 16 000 fl. im Allgäu angelegter Stiftungskapitalien ins Leben gerufen und sollte erst nach Vermehrung auf 20 000 fl. durch Zuschlag der Zinsen zum Stammkapital vom jeweiligen von Rollschen Stammherr für sich selbst als Hauptnutzniesser benutzt werden dürfen, jedoch nach Artikel 4 mit der Bestimmung, dass von den jährlichen Zinsen 100 fl. für arme Kinder

⁵⁷ STAA KW 7 E 19.

⁵⁸ STAA KW 7 H a 29, Gutachten der KiKo, 30. Nov. 1826.

⁵⁹ STAA Prot. Kl. Rat, 25. Juni 1827; KW 7 K 12.

der Herrschaft Bernau zur Erlernung eines Berufes zu verwenden seien. Diese Pflicht erlosch, wenn Notzustände gegen eine Ausrichtung derselben sprachen. Mithin war es der Familie von Roll vorbehalten, diesen Fonds auch für sich allein zu nutzen. Artikel 10 des Stiftungsbriefes aber bestimmte, dass nach dem Erlöschen des männlichen Stammes der Familie von Roll dieser Fonds ad pias causas ultimatim verfallend und armen Kirchen oder den Armen überhaupt zuteil werden solle. Demnach hatten die Gemeinden der Herrschaft von Roll Anspruch auf diesen Fonds. Daher leitete die Regierung das Recht ab, die Summe von 20 000 fl. aus der von Roll'schen Konkursmasse zu betreiben, erhielt aber auf dem Vergleichsweg bedeutend weniger, immerhin genügend viel, um jährlich die Lokalfondstiftung von 100 fl. zu bestreiten.⁶⁰ Der Kl. Rat sprach, nach den Verhältnissen von 1827 zu urteilen, den in Betracht kommenden Gemeinden, Gansingen, Schwaderloch und Leibstadt zur Erfüllung des Stiftungszweckes je 1000 Fr. zu, während der Rest der Stiftung von 2745 fl. dem Religionsfonds einverleibt wurde.⁶¹

Eine andere Einnahme floss aus den Vakaturgefällen⁶² der erledigten Pfründen. Um diese an und für sich geringen Einnahmen zu steigern, gab es drei Wege:

1. Verlängerung der Vakaturzeit und Besetzung einer Pfründe durch einen schlecht bezahlten Pfarrverweser oder auf unentgeltliche Weise durch einen Hilfspriester.
2. Ausdehnung des Bereiches, für den die josefine Gesetzgebung Anwendung fand.
3. Beschlagnahme der Vakaturgefälle, die gemäss den Kapitelsstatuten von 1706 während des ersten Monats nach Erledigung der Pfründen dem Ruralkapitel zufließen.

Die aargauische Regierung betrat alle drei Wege. Ein Gesuch des Ruralkapitels, ihm diese Vakaturgefälle gemäss den alten Statuten zukommen zu lassen, musste zurückgezogen werden.⁶³ Obwohl in Leuggern die Vakaturgefälle dem neu installierten Pfarrer zugeflossen waren, aberkannte die aargauische Regierung 1814 dieses Gebrauchsrecht und zog in Anlehnung an die josefinen Gesetze diese Gefälle zum fricktalischen Religionsfonds.⁶⁴

⁶⁰ STAA KW 7 H a 29.

⁶¹ STAA Prot. Kl. Rat, 30. März 1827.

⁶² Vgl. Abschnitt 4, Kapitel 2 A.

⁶³ STAA KiKo-Akten, 11. Okt. 1824, 20. Jan. 1825; *Heer*, l.c. S. 18.

⁶⁴ STAA KW 4 E 14 24. Juli 1814. —

Noch 1893 warf die Regierung den Rest der J.V. Friedrichschen St. Johann-Kaplaneistiftung von 23 618.87 Fr. durch Dekret vom 25. Jan. 1893 in den frickt. Religionsfonds. — Vgl. *Kurt Wyrsh*, Rechtsnatur und Verwaltung des aarg. kath. Kirchgemeinde- und Landeskirchen-Vermögens (Baden 1927) S. 134.

Andererseits unterliess es der Aargau bei der Aufhebung der Johannerkommenden, deren beträchtliches Vermögen in den Religionsfonds zu werfen, obwohl sie das nach josefinem Recht hätte tun sollen. Dennoch wuchs der fricktalische Religionsfonds rasch an. Er betrug 1811 an Kapitalien und Bodenzinsen Fr. 14192 5 Bz. 1 $\frac{3}{4}$ Rp., 1812 Fr. 28435 8 Bz. 5 $\frac{3}{4}$ Rp. und 1818 bereits Fr. 39180 6 Bz. 3 $\frac{3}{4}$ Rp.⁶⁵

b) *Willkürliche Verwendung:*

Anfänglich erhielten die beiden Exkapuziner aus dem Religionsfonds ihre Pension. Nach ihrem Ableben bezogen aus ihm die fricktalischen Hilfspriester ihre Besoldung. Die Regierung gewährte einigen Theologiestudenten Unterstützungen für den Besuch des Priesterseminars.⁶⁶ Ebenso erhielt Hilfspriester Studer aus Wallbach eine Jahresunterstützung von 160 Fr.⁶⁷ Im Jahr 1828 bestritt die Regierung ausnahmsweise einen Beitrag von 111 Fr. 8 Bz. an die Verwaltungskosten des Fürstbistums Basel.⁶⁸ Die Staatsrechnung von 1818 bezeichnete den fricktalischen Religionsfonds als «indirekten Staatsfonds». Die Regierung hütete sich aber, gegenüber dem Volk und der Geistlichkeit den Schleier über den Religionsfonds zu lüften. Daher wagte der Schulrat den Vorschlag Pfarrer Weizmanns in Laufenburg auf Umänderung des Religionsfonds in einen fricktalischen Schulfonds nicht aufzunehmen.

Es ist bemerkenswert, dass die Regierung sich hütete, diese Kapitalien auf den direkten Staatszinsrodel zu setzen, obwohl es an Anregungen hiezu nicht fehlte. Gehörte der Religionsfonds auch nicht unmittelbar zum Staatsvermögen, konnte er mittelbar trotzdem als solches gebraucht werden. An ihm verlor der Staatshaushalt nichts, da er der Regierung zur freien Disposition stand oder m. a. W. nach deren Willkür verwendet werden konnte, was sich besonders in späteren Zeiten zeigen sollte.⁶⁹

3. Kapitel. *Religiöse Vergabungen*

Die Omnipotenz der josefinen Regierungen machte auch vor den religiösen Vergabungen keinen Halt. Schon Maria Theresia erklärte von

⁶⁵ STAA KW 7 F 16.

⁶⁶ Z. B. 1808 an Alois Schneider von Laufenburg, 1827 an Hyazinth Stocker von Obermumpf. Als Franz Sales Erni von Hellikon 1815 die Regierung um Zuweisung eines Beitrags an seine Seminariumskosten ersuchte, wurde er abgewiesen, obwohl es ihm nicht an Fähigkeiten gebrach.

⁶⁷ STAA KiKo-Akten, 16. Febr. 1826.

⁶⁸ STAA KW 1 K 67 Reg. an Wohnlich, 17. Dez. 1828.

⁶⁹ STAA Prot. Schulrat, 9. Aug. 1804.

Die Regierung warf von der Friedrichschen Kaplaneistiftung nur Fr. 23 618.87 in den Religionsfonds, während sie 32 000 Fr. dem Bezirksschulfonds Laufenburg zuwendete. Sie teilte den Religionsfonds 1887 mit einem Kapital von Fr. 177 620 zu einem Sechstel den Altkatholiken und zu $\frac{5}{8}$ den Katholiken zu. — Vgl. *Wyrsch*, l.c. S. 134.

Geistlichen verfasste Testamente als ungültig, da in solchen Fällen Sterbende oft die Erben beschwerende fromme Stiftungen und Vermächtnisse zugunsten kirchlicher Einrichtungen hinterliessen.⁷⁰ Kaiser Joseph stellte neu zu errichtende Stiftungen, welchen Namen sie immer auch tragen mochten, der landesherrlichen Genehmigung anheim.⁷¹

Es ist ein schönes Zeugnis für den religiösen Sinn des Volkes, dass es sich durch solche Massnahmen nicht von Vergabungen für die Kirche abhalten liess. Die Trennung des Fricktals vom Breisgau gestaltete diese Verhältnisse umso schwieriger. Die Erblasser durften kaum auf die Erfüllung ihres Willens hoffen. Dennoch glaubten sie durch Stiftungen Gott wohlgefällige Werke zu vollbringen, obwohl viele Stiftungen das Opfer einer josefinen Regierung wurden.

Als *Franz Karl Meyer* der Heiliggeist-Kirche in Klein-Laufenburg eine Jahrzeitenstiftung für sich, sein Weib und seine Kinder verschrieb, behielt die aargauische Regierung das Stiftungskapital in Gross-Laufenburg zurück und liess dort die Stiftungsverbindlichkeiten erfüllen.⁷²

Die Regierung in Freiburg i. Br. zeigte gegenüber den religiösen Vergabungen mehr Verständnis. Sie hinderte die Auslieferung und Vollstreckung des Testaments des Münsterpräbendariats *Anton Oeschger* in Freiburg i. Br. nicht. Oeschger stiftete für sich, seine Eltern, Geschwister und Wohltäter ein ewiges Jahrzeit an der Kirche Gansingen mit 50 fl. Von den Zinsen des Stiftungskapitals fielen dem Pfarrer 30 kr. für das Messlesen, dem Sigrist 12 kr. und den Ministranten 6 kr. zu, während der Ueberschuss der Kirche Gansingen gehörte.⁷³ Von nun an hielten Aargau und Baden bezüglich den frommen Stiftungen Gegenrecht. Die aargauische Regierung machte mit der Vollstreckung der Stiftungen und religiösen Vergabungen der *Franziska Brysner* in Rheinfelden den Anfang.⁷⁴ Franziska Byrsner vergabte:⁷⁵

1. In die Pfarrkirche zu Villingen für die dortigen Verstorbenen der Familie Byrsner 200 fl.
2. In das Fridolinsstift zu Säckingen eine feierliche Jahrzeit... 200 fl.
3. Ebendahin für Messen pro defunctis 600 fl.
4. Für alle nachstehenden Pfarrkirchen einen Jahrestag mit der Bestimmung, dass jedesmal nach der Seelenmesse den Armen nach Abzug der Stolgebühren ein entsprechendes Almosen zugeteilt werde, je 100 fl. an die Pfarrkirchen von Nollingen, Eichsel, Herthen, Minseln, Wyhlen, Warmbach (welche in

⁷⁰ *Petzek I*, l.c. S. 209—214, Hofdekrete vom 14. Sept. 1771 und 25. Juli 1772.

⁷¹ *Petzek II*, l.c. S. 242—243, Hofdekret vom 25. Nov. 1784.

⁷² STAA KW 7 A 19 13. Dez. 1804.

⁷³ STAA KW 7 B 18 Testament vom 6. Juni 1806.

⁷⁴ STAA KW 7 C 1 Reg. an Fischinger, 29. Okt. 1807.

⁷⁵ STAA KW 7 C 1 Testament vom 15. Juli 1806.

- Baden lagen), Augst, Zeiningen, Zuzgen, Möhlin, Mumpf, Wölflinswil, Herznach, Eiken und Frick oder insgesamt ... 1600 fl.
5. Für eine in der Spitalkapelle zu lesende Messe 25 fl.
6. Da die Kapuziner nicht mehr in Rheinfelden sind, sind die für sie gestifteten 100 hl. Messen unter die Weltpriester von Rheinfelden zu verteilen 6 Louisdors

Eine noch bedeutendere religiöse Stiftung errichtete *Elisabeth von Mantelin* in Frick. Sie stiftete am 23. Juli 1813 die sog. Mantelinische Kaplanei.⁷⁶ Zu diesem Zweck vergabte sie ein Kapital von 12 000 fl., sowie den grossen mantelinischen Bodenzins in Wölflinswil, welcher in 5 Vienzeln 1 Mütt 4 Quart Kernen nebst 4 Hühnern, 3 Hähnen und 90 Eiern bestand. Als Kaplaneihaus stiftete sie ihr eigenes Haus samt Garten und Baumgarten. Als Patron bestimmte sie die Vorsteher des Fricktaler Ruralkapitels. Ferner stiftete sie 200 fl. zur Ausbesserung des Kaplaneihauses, die unter der Verwaltung des jeweiligen Kaplans stehen sollten. Die Vakaturgefälle sollten zum Hauptfonds geschlagen werden. Der Benefiziat war jährlich dem Dekan und Kämmerer zur Rechnungsablage verpflichtet. Dekan und Kämmerer erhielten für diese Mühe den Zins von 100 fl. Dem Benefiziaten wurde als Stiftungsverbindlichkeit eine wöchentliche Applikation einer Messe und alle Quatember ein verkündetes Jahrzeit mit 3 hl. Messen aufgetragen.

Der Fürstbischof von Basel bestätigte diese Stiftung vorbehaltlos,⁷⁷ die Regierung aber nur unter dem ausdrücklichen Vorbehalt aller landesherrlichen Rechte.⁷⁸ Sie ordnete zur Vermögensübergabe Alois Vock als Regierungskommissär ab.⁷⁹ Der Testamentsvollstrecker, Appellationsgerichtspräsident *Jehle*, ein Verwandter der Elisabeth von Mantelin, lieferte zur Errichtung dieser Kaplanei ein Stiftungskapital in Gütern und Geld von 27 777 Fr. 4 Bz. an die Kapitelsvorsteher aus.⁸⁰

Schon 1854 machte die aargauische Regierung ihren landesherrlichen Anspruch geltend, indem sie dieses beträchtliche Kaplaneigut unter dem Protest des Kapitels beschlagnahmte.⁸¹

⁷⁶ STAA JA No. 2 Stiftungsurkunde.

⁷⁷ STAA KW 4 J 15 Fürstbischof an Reg., 8. Juli 1813.

⁷⁸ STAA Prot. Kl. Rat, 29. Juli 1813.

⁷⁹ STAA KW 7 E 13.

⁸⁰ STAA KW 7 E 13 Jehle an Reg., 27. Juni 1826.

Als 1. Kaplan ernannte der Bischof von Basel mit Einverständnis der Regierung (Prot. Kl. Rat, 24. Juli 1826) *Joseph Herzog* von Wölflinswil, der seine erste Ausbildung in Rheinfelden, seine spätere im Kollegium in Freiburg i. Ue. genoss. Theologie studierte er in Freiburg i. Br. und besuchte das Seminar in Freiburg i. Ue., wo er 1816 zum Priester geweiht wurde. Zuerst war er Vikar in Wölflinswil, dann mantelinischer Kaplan in Frick und später Pfarrer in Eiken. Er starb 1860 im Alter von 68 Jahren. — Vgl. BAF Livre des ordinations IV; STAA Zeitbuch der aarg. Geistlichkeit.

⁸¹ *Vautrey II*, l.c. S. 552.

Ein Beispiel von noch grösserer Willkür bietet die Annullierung der Stiftung von *Maria Anna Ammann*, geborene Schmid, von Reuental. Diese fromme Stifterin vergabte am 7. Februar 1818 1120 Fr. zum Bau einer Kapelle in Reuental. Einige bedürftige Verwandte reichten eine Bittschrift zur Annullierung dieser Stiftung ein.⁸² Ohne auf die zivilrechtliche Frage dieser Angelegenheit einzutreten, fühlte sich die Regierung berechtigt, zugunsten der bedürftigen Verwandten der Stifterin zu disponieren. Sie anerkannte diese Stiftung, abgesehen von 4 hl. Messen, nicht.⁸³

4. Kapitel. *Die geistliche Güteradministration*

Die Verwaltung des gesamten Kirchenvermögens stand unter staatlicher Kontrolle. Einerseits verunmöglichte diese staatliche Aufsicht eine Vernachlässigung der Rechnungsführung, andererseits aber verdrängte die Rationalisierung eine grössere Freigebigkeit von Seiten des Volkes und verurteilte die Spontaneität der Verwaltung zur völligen Stagnation. Trotz staatlicher Aufsicht über das Kirchenvermögen kam es zu keinem Ausgleich zwischen armen und reichen Gemeinden. Daher dürfen wir nicht von einer eigentlichen sozialen Gesinnung sprechen, die man dem Staat oft so gern zuspricht.

Schon die Verordnungen Maria Theresias dienten zu nichts anderem als zur Zentralisierung in der Verwaltung. Sie bestimmte durch das Hofdekret vom 14. Sept. 1774, dass alle Kirchenrechnungen nach einem vorgeschriebenen einheitlichen Formular zu führen waren und dem Patron oder den Obrigkeiten zur Kontrolle vorzulegen seien, denen bisher das Recht des Rechnungsabhörens zustand.⁸⁴ Kaiser Joseph duldete als Rechnungssteller nur des Lesens und Schreibens kundige Leute. Unter seiner Herrschaft schickte der Pfarrer alljährlich die Kirchenrechnungen an die Kreisämter zur Weiterleitung an das Landesgubernium, wo sie von Fachleuten überprüft wurden. Bei Privatpatronen hingegen wurden die Rechnungen bloss den Kreishauptleuten oder dem Kreiskommissär vorgelegt.⁸⁵ Die geistliche Güteradministration im Fricktal hatte bisher mehr auf die Ehrlichkeit der Pfleger gebaut. Daher wurden die Kirchenrechnungen nur selten abgehört. Die Landesregierung verlangte in der josefinen Zeit erstmals die Vorlage aller Kirchenrechnungen.⁸⁶

In derselben Zeit verloren die Geistlichen jegliche Verwaltung und eigenständige Verwendung des Kirchenvermögens.⁸⁷ Ohne obrigkeitlichen Erlaubnisschein durften weder Baureparaturen noch Neuanschaffungen

⁸² STAA KW 7 F 26 Bittschrift vom 14. Sept. 1818.

⁸³ l.c. Regierung an Bittsteller, 1. Okt. 1818.

⁸⁴ *Petzek I*, l.c. S. 572.

⁸⁵ l.c. S. 592, Hofdekret vom 8. April 1784.

⁸⁶ STAA 6383/2 Kameralamt Rheinfelden an Landesbuchhaltung, 19. Febr. 1783.

⁸⁷ l.c. Reg. an Kameralamt Rheinfelden, 25. Nov. 1784.

von Paramenten erfolgen. Handelte ein Geistlicher wider den Wortlaut dieser Vorschriften, so hatte er diese Kosten selbst zu bestreiten.⁸⁸

Obwohl das Regiment Dr. Fahrländers an denselben Grundsätzen festhielt, vermochten weder er noch seine Vorgänger eine solche Kontrolle auszuüben, die alle Veruntreuungen ausschloss. Wie sollte auch einer Regierung, die nichts als Gesetze und Vorschriften erliess, die Durchführung derselben bis in das hinterste Bauerndorf gelingen?⁸⁹

In Gansingen fand Pfarrer Brentano bei seinem Amtsantritt 1803 zu seiner grossen Verwunderung seit 1647 keine einzige Kirchenrechnung. Die Vermögensverwaltung der Kirchenfabrik war derart vernachlässigt, dass bei weitem nicht alles veruntreute Vermögen wieder eingebracht werden konnte.⁹⁰ Gansingen bot nicht das einzige Beispiel einer unordentlichen Vermögensverwaltung.⁹¹

Gestützt auf diese Umstände und die josefinen Gesetze beauftragte der Kl. Rat alle Gemeinden, welche ehemals den Oberbehörden Rechnungen vom Kirchenvermögen aller Art vorzulegen hatten, ihre Rechnungen bis Ende 1802 abzufassen und der Verwaltungskommission zur Prüfung vorzulegen.⁹² Alle Gemeinden leisteten diesem Befehl willige Folge.

Nur der Gemeinderat von Leuggern gab vor, das dortige Kirchenvermögen sei ein Annexum der Johanniterkommende und stehe zur Verfügung des jeweiligen Komturs.⁹³ Kirche und Kirchensatz von Leuggern gehörten den Johannitern schon vor Erlangung der Gerichtsbarkeit über Leuggern. Fortwährend war von der weltlichen Obrigkeit der Kirchensatz als freies Ordenseigentum anerkannt worden.⁹⁴ Die Oberaufsicht über diese Kirchenrechnungen führte der jeweilige Komtur. Keine staatliche Behörde hatte bisher ein Oberaufsichtsrecht geltend gemacht. Daher ist es verständlich, dass der Komtur Rink von Baldenstein auf seinem angestammten Recht beharrte. Wohl zeigte er sich einverstanden, der Regierung Einblick in die eigentliche Kirchenfabrik, die aber nur 3—4000 fl. Vermögen zählte, zu gewähren, während er das übrige Kirchenvermögen von Leuggern, das zur freien Disposition der Johanniter stand,

⁸⁸ l.c. Pflegerinstruktion vom 24. Nov. 1790.

⁸⁹ l.c. Fahrländer an Bezirksgericht Rheinfelden, 18. Mai 1802.

⁹⁰ *Brentano*, l.c. S. 17.

⁹¹ STAA 6383/2 Scheurer an Bezirksgericht Rheinf., 24. Mai 1803.

⁹² STAA Prot. Kl. Rat, 18. Mai 1803.

⁹³ STAA KW 7 H Verwaltungskammer an Reg., 13. März 1804.

⁹⁴ l.c. Komtur an Reg., 3. Apr. 1804.

Später anerkannte die Regierung diese Scheidung in ein eigentliches und uneigentliches Kirchengut, indem sie das uneigentliche Kirchengut von 40 000 fl. als Rechtsnachfolgerin des verstorbenen Komturs als Staatsgut erklärte. — STAA Prot. Kl. Rat, 8. Apr. 1812.

einer staatlichen Oberaufsicht enthoben glaubte.⁹⁵ Die Regierung pochte unnach-sichtlich auf das Recht ihrer Oberaufsicht über das gesamte Kir-chenvermögen, das sie aus der landesherrlichen Gewalt herleitete. Sie for-derte daher den Kirchenguts- und Kommendeverwalter *Ranz*⁹⁶ auf, die Kirchenrechnungen innert 14 Tagen vorzulegen.⁹⁷ Ranz suchte die Rech-nungsablage solange als möglich hinauszuschieben. Endlich liess sich die Regierung durch keine Entschuldigungen des Verwalters mehr hinhalten und forderte den Oberamtman von Zurzach auf, mit allen ihm zu Gebote stehenden Mitteln einzugreifen.⁹⁸ Noch einmal versuchte Ranz die Rech-nungsablage zu verzögern. Er bat wieder um einige Tage Aufschub, bis er, gemäss der Weisung des Komturs, eine Abschrift der Rechnungen hergestellt habe.⁹⁹ Zur Exekution wurden ihm einige Landjäger ins Haus geschickt unter der Androhung, dass sie ihn ins Gefängnis nach Zurzach abführten, wenn er die Rechnungen nicht innert 6 Tagen strengen Haus-arrestes vorlegen könne.¹⁰⁰ Schon nach wenigen Tagen lieferte Ranz die Rechnungen dem Oberamt ab, jedoch nicht ohne eine feierliche Protesta-tion im Namen des Komturs einzureichen.¹⁰¹

Der Komtur von Leuggern, Rink von Baldenstein, Fürst von Heiters-heim, hatte sich in der Zwischenzeit an *von Wattenwyl*, den Landammann der Schweiz, gewandt. Der Beweggrund seiner Weigerung, der aargau-ischen Regierung in die Kirchenrechnungen Leuggerns Einsicht zu gewäh-ren, war das Ordensinteresse. Der Landammann der Schweiz zeigte sich mit diesem absolutistischen Vorgehen der aargauischen Regierung keines-wegs einverstanden. Er glaubte, sowohl die Natur der Sache, als die einem auswärtigen Fürsten gebührende Achtung hätten ein schonungs-volleres Vorgehen geboten. In den scharfen Massregeln gegen Verwalter Ranz vermisste er «noch mehr diejenige Schonung, Mässigung und Vor-sicht, womit eine Regierung, wenn sie nämlich ihrer Würde treu bleiben will, sogar die gerechteste Sache gegen das Ausland zu verfechten weiss.»¹⁰² Eine solche Haltung der aargauischen Regierung muss zu dieser Zeit, gesamtschweizerisch gesehen, als ein grober Verstoss gegen das Interesse der eidgenössischen Mitstände bezeichnet werden. Die Aussen-politik der Eidgenossenschaft bestand gerade darin, dass entgegen der

⁹⁵ l.c. Komtur an Reg., 5. Mai 1804

⁹⁶ Ranz stand seit 1772 im Dienst des Fürsten von Heitersheim. Er arbeitete anfäng-lich als dessen Sekretär, später als dessen Verwalter. Der Komtur stellte ihm sowohl über seine Treue und Anhänglichkeit als auch über seine Verwaltung das vorteilhafteste Zeugnis aus. Vgl. STAA 3108 Komtur an Ranz, 5. Dez. 1806.

⁹⁷ STAA KW 7 H Reg. an Ranz, 17. Juli 1804.

⁹⁸ l.c. Reg. an Oberamtman, 3. Aug. 1804.

⁹⁹ l.c. Ranz an Oberamtman, 12. Aug. 1804.

¹⁰⁰ l.c. Reg. an Oberamtman, 23. Aug. 1804.

¹⁰¹ l.c. Oberamtman an Reg., 30. Aug. 1804.

¹⁰² BAB Mediationsarchiv 90 v. Wattenwyl an Reg., 3. Sept. 1804.

gewaltsamen Massnahme der österreichischen Inkamation die Schweiz das Privateigentum ausländischer Fürsten achtete und niemals ohne feierliche Verträge die Hand über fremdes Eigentum schlug. Nicht zu Unrecht erwartete der Landammann von der Missachtung ausländischen Vermögens nichts Gutes, indem das Wienerkabinett, das als eine Anerkennung der Inkamation hätte betrachten können.¹⁰³

Die Regierung des Kantons Aargau sah die vom Landammann der Schweiz begründeten Folgen ihres Vorgehens nicht ein, indem sie nämlich den Johanniterfürsten lediglich als Güterbesitzer betrachtete, der den Schutz der Regierung, wie jeder andere Partikular geniesse, wenn er sich den Landesgesetzen unterwerfe. Daher hielt sie die Exekution gegen den Verwalter für gerechtfertigt.¹⁰⁴

Landammann von Wattenwyl konnte seine schmerzlichen Empfindungen, die ein so gewalttätiges Verfahren in seinem und gewiss in jedes unparteiischen und massvollen Beurteilers Herzen erregte, nicht verbergen. Er betrachtete die Handlung des leuggerschen Verwalters keineswegs als unbefugt, indem der Verwalter als Unterbeamter des Johanniter-Oberstmeisters Rink von Baldenstein dessen Anweisungen folgte. Ueberhaupt hätte die Dazwischenkunft des Komturs als ausländischer Fürst die aargauische Regierung von den angedrohten Gewaltmassnahmen abhalten sollen.¹⁰⁵

Es war eine Unklugheit der aargauischen Regierung, den Verwalter von Leuggern zu belangen, weil die Rechtsfrage über den Kirchensatz von Leuggern noch nicht abgeklärt war. Eine solche Frage wäre wichtig genug gewesen, auf diplomatischem Weg gelöst zu werden. Es wäre angebrachter gewesen, nicht den Verwalter zu bestrafen, da er nur den Weisungen des Vorgesetzten folgte, sondern den Komtur selbst. Diese Bestrafung hätte durch Sequestrierung seiner Einkünfte aus der Schweiz erfolgen können. Der Johanniter-Oberstmeister Rink von Baldenstein war der Ansicht, dass diese Streitfrage von den Konferenzen, welche zwischen der Schweiz und Oesterreich wegen der Inkamation stattfanden, hätte entschieden werden sollen.¹⁰⁶ In der Tat war eine unangenehme Intervention zu befürchten, wenn dem Malteserfürsten keine Genugtuung widerfahren wäre. Ursprünglich verlangte er die Rückgabe der Rechnungen und Belege, sowie Genugtuung für sich und den Verwalter nebst einem Schadenersatz von Fr. 135 für die Exekution und Sonderung des eigentlichen Kirchengutes vom Kommendeeigentum. Der Konflikt fand seine Lösung im Nachgeben beider Teile. Das eigentliche Kirchengut

¹⁰³ l.c. 647 b.

¹⁰⁴ STAA KW 7 H Reg. an von Wattenwyl, 17. Sept. 1804.

¹⁰⁵ l.c. von Wattenwyl an Reg., 18. Sept. 1804.

¹⁰⁶ PFA Leuggern: Bemerkungen Rink von Baldensteins.

wurde vom Kommandegut getrennt und besonders verwaltet. Stillschweigend verzichtete der Komtur auf die Vergütung der Exekutionskosten. Der Verwalter ist nicht von jeglicher Schuld an diesem Konflikt freizusprechen.¹⁰⁷ Obwohl Fachmann auf diesem Gebiet, war er saumselig in der Rechnungsführung. An seiner Ehrlichkeit darf nicht gezweifelt werden. Unter der Hand bewog er den Bezirksamtman von Zurzach, dass er die Rechnungen passierte.¹⁰⁸

Die Kirchenrechnungen waren gewöhnlich dem Friedensrichter zur vorläufigen Passation vorzulegen, der sie dem Bezirksgericht zur endgültigen Revision vorlegte.¹⁰⁹ Die Revision der Bruderschaftsrechnungen besorgte die Armenkommission.¹¹⁰ Der Kleine Rat forderte alljährlich von den Oberamtännern eine tabellarische Uebersicht über den Stand des katholischen Kirchenvermögens.¹¹¹

*Tabellarische Uebersicht über den Stand der Kirchenfabriken*¹¹²

A. Bezirk Laufenburg		B. Bezirk Rheinfelden		
Name der Pfarrei	Stand des Vermögens 1812	Name der Pfarrei	Stand des Vermögens 1810	
	Fr.		fl.	kr.
Eiken	11 900	Kaiseraugst	2 825	41
Frick	21 000	Magden	5 788	45
Gansingen	12 000	Möhlin	6 653	58
Herznach	26 900	Mumpf	3 182	17
Hornussen	3 600	Obermumpf	2 082	39
Ittenthal	2 800	Rheinfelden ¹¹³	2 680	11½
Kaisten	15 000	Schupfart	10 788	21
Laufenburg	6 000	Stein	1 966	6
Mettau	9 000	Wegenstetten	3 739	35
Oeschgen	10 000	Zeiningen	4 994	4
Sulz	3 450	Zuzgen	9 498	37
Wittnau	12 000	C. Bezirk Zurzach ¹¹⁴		
Wölflinswil	12 000	Leuggern	10 600 fl.	(41 000 fl.)

Die Aufsicht über das katholische Kirchenvermögen wurde 1821 dem katholischen Kirchenrat übertragen. Er war nicht nur berechtigt, summarische Tabellen von den Oberämtern einzufordern, sondern auch

107 STAA 3108/I Komtur an Ranz, 19. Nov. 1805.

108 l.c. Ranz an Komtur, 8. Dez. 1805.

109 *Jörin*, (Argovia 51) S. 21.

110 STAA Prot. Kl. Rat, 3. Juli 1807, 3. Aug. 1812.

111 STAA Prot. Kl. Rat, 30. Jan. 1812.

112 STAA KW 7 D 21.

113 STAA 6383/2 Vermögensstand von 1789.

114 Vgl. Abschnitt 4 Kapitel 4 Anm. 94.

die Rechnungen im Original mit den Belegen von den einzelnen Gemeinden zu verlangen.¹¹⁵ Aus den jährlichen Pfarrberichten hatte er festgestellt, dass das Kirchengut durch unzweckmässige Verwaltung zersplittert, schlecht verwaltet, ja geradezu gefährdet werde. Das bewog die katholische Kirchenratskommission, alle Rechnungen des Kirchenvermögens in weiterem und engeren Sinn zu prüfen.¹¹⁶ Und jetzt sollten sich in der geistlichen Güteradministration Schäden von grossem Ausmass zeigen, die zum Teil durch Regierungsbeamte selbst verschuldet waren.¹¹⁷

Wieder war Verwalter Ranz in Leuggern mit den Kirchenrechnungen im Rückstand. In seiner Saumseligkeit war er sogar soweit gegangen, dass er es für diese Zeit überhaupt unterlassen hatte, eine Rechnung ins Reine zu schreiben. Zur Beschleunigung der Rechnungsausstellung sandte die Regierung, nachdem sich die Mitglieder des Oberamtes Zurzach geweigert hatten, *Baron von Erolzheim* als Regierungskommissär nach Leuggern.¹¹⁸ Erst nach längerer Zeit gelang es, die Rechnungen auszuführen. Auch diesmal konnte Ranz keine Veruntreuung nachgewiesen werden. Im Gegenteil: es fanden sich noch 420 fl. zuviel in der Kasse, da Ranz vergessen hatte, seine Besoldung herauszunehmen!

Wirkliche Veruntreuungen von Kirchenvermögen waren keine Seltenheit. So hatte man 1818 in Herznach einem nach Brasilien Auswandernden 600 Fr. aus dem Bruderschaftsfonds mitgegeben, ohne der kirchlichen Behörde davon Anzeige zu machen. Diese Veruntreuung scheint staatlicherseits nicht geahndet worden zu sein.¹¹⁹ Der Bruderschaftspfleger in Herznach führte in den Jahren 1823—1828 die Rechnungen derart unordentlich, dass ein Regierungskommissär einschreiten musste. Die veruntreuten Gelder hatten der Pfleger und die für ihn haftenden Bürgen zu decken, während die Kosten für die Bezahlung des Regierungskommissärs aus der Bruderschaftskasse bestritten wurden.¹²⁰ Der Bruderschaftspfleger von Frick brachte die dortige Bruderschaft um 1300 Fr., ohne dass Bürgen für den Schaden hafteten.¹²¹ Auch in der Stadt Laufenburg musste ein Regierungskommissär in der Rechnungsführung Ordnung schaffen.¹²²

115 STAA Prot. kath. Kirchenrat, 14. Juni 1821.

116 STAA Prot. kath. Kirchenrat, 19. Mai 1824.

117 Der Oberamtman von Laufenburg unterliess es während 6 Jahren, die Rechnungen von der Rosenkranzbruderschaft Schwaderloch zu passieren. Aehnlich handelte der Oberamtman von Zurzach, der während Jahren die Kirchenrechnungen nicht näher überprüfte.

118 STAA KW 7 H Reg. an Oberamt Zurzach, 24. Jan. 1823.

119 STAA KiKo-Akten: Häsele an KiKo, 28. Okt. 1823.

120 PFA Herznach: Verhandlungsprotokoll für den Kirchenvorstand der Kirchgemeinde Herznach von 1829—1867.

121 STAA Prot. kath. KiKo, 21. Febr. 1828.

122 STAA Prot. Kl. Rat, 15. Nov. 1827 u. 3. März 1828.

Die Beaufsichtigung der geistlichen Güteradministration durch den Staat öffnete ihm die Möglichkeit, die Verwaltung des Kirchenvermögens seinen Zwecken dienstbar zu machen. Diese Möglichkeit liess der Staat nicht unbenutzt, indem er das Kirchengut zu Leistungen an Armen- und Schulzwecke verpflichtete und dadurch seine eigenen finanziellen Aufwendungen in erträgliche Bahnen lenkte. Er verwandte das geistliche Vermögen vor allem für die Schulpolitik, hofften die führenden Staatsmänner ja gerade dadurch die Aufklärung unter dem Volk verbreiten zu können, um einerseits Vernunft, Sittlichkeit und materiellen Wohlstand, anderseits aber die Unterwürfigkeit des Volkes gegen den Staat zu vermehren.